

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- BESTAND, GRENZEN, SONSTIGES**
- Vorhandene Bebauung
 - ⊗ Vorh. Bäume
 - ⊗ Kanalschacht
 - ⊙ 170.o Höhenpunkt ü. NN
 - Zaun
 - Mauer
 - Flurstücksgrenze
- FESTSETZUNGEN**
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - MI Mischgebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - g Geschlossene Bauweise
 - O Offene Bauweise
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - z.B. 0.3 Grundflächenzahl
 - ⊙ 0.9 Geschossflächenzahl
 - 6.0 Baumanzahl
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Strassenverkehrsfläche
 - Grünfläche, öffentlich

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1.0 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V/12, rechtsverbindlich seit 18.5.1967, aufgehoben.
- 2.0 In MI-Gebieten sind nur Einzelhandelsgeschäfte für die wohnungsnahen Versorgung zulässig. In GI- und GE-Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
- 3.0 Nicht bebaubare Grundstücksflächen dürfen weder zu gewerblichen Zwecken noch als Stand- oder Lagerplätze oder zu Schaustellungen benutzt werden.
- 4.0 Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wird im Mischgebiet auf Asche- und Müllbehälter sowie Pergolen beschränkt.
- 4.1 Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bäuwerken oder Müllboxen unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenniveau nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen. Die Enttnerung der Standplätze von der nächstgelegenen Straßengrenze darf 15,00 m nicht überschreiten.
- 5.0 Soweit die Höhenlage der Entwässerungsanlage es zuläßt, darf die mittlere Sockelhöhe 60 cm nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen dem Anschnitt des Geländes an der Außenwand und Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.

Hinweis:

Die Satzung zur Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für das Gebiet der Stadt Kassel gilt in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert am 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), Planzeichenerverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 04.1.1981 (GVBl. I S. 66), Verordnung über die Aufnahme von Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 162), Hessisches Naturschutzgesetz (HesNatG) vom 19.9.1970 (GVBl. I S. 309), Bundesnotenschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3573), geändert am 10.12.1986 (BGBl. I S. 2349), Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt.
(Verm.St. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.)

Kassel, den 07. Juli 1987
Stadtvermessungsamt
Vermessungsdirektor

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 am 21.09.1987
Kassel, den 22. September 1987
Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher

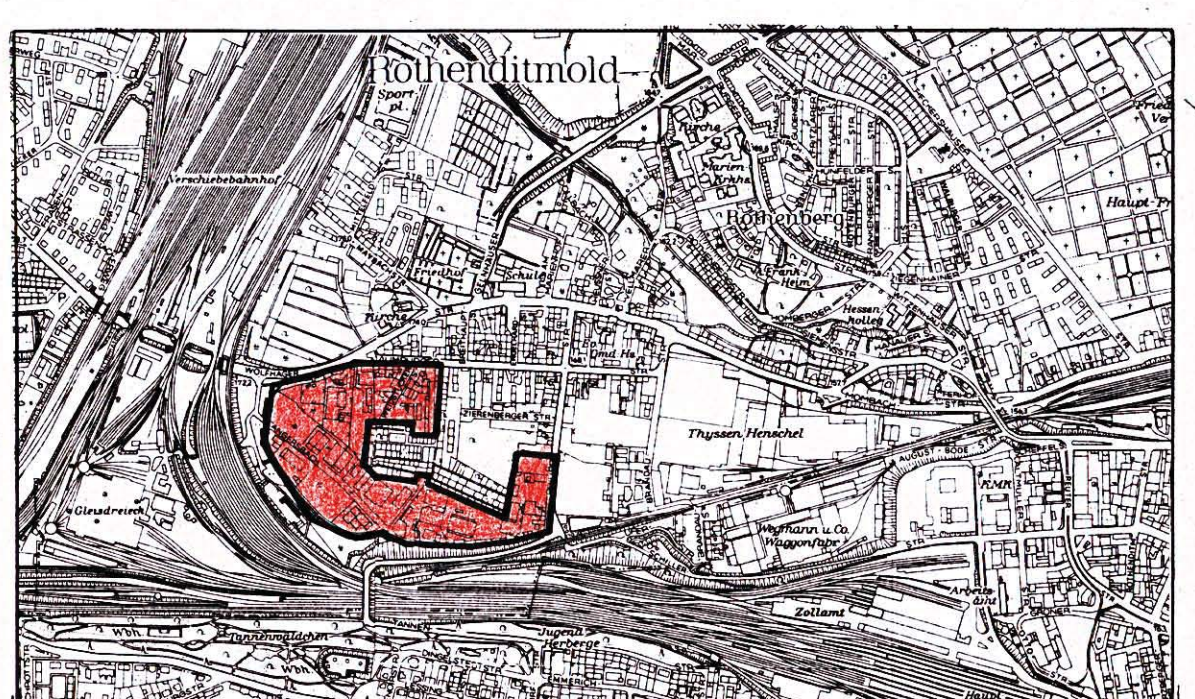
Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches vom 12. Okt. 87 bis einschließlich 13. Nov. 1987. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 228 vom 1. 10. 1987
Kassel, den 19. November 1987
Stadtvermessungsamt
Bauberrat

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 10. 10. 1988.
Kassel, den 12. Oktober 1988
Stadtverordnetenvorsteher

Anzeigevermerk
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 24. Jan. 1989, Az.: 34-61d 04-01 (4#)
Der Regierungspräsident in Kassel
in Auftrage
Regierungspräsident
IN KASSEL

Der mit dem Anzeigevermerk der Aufsichtsbehörde versehen Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ortsüblich bekanntzumachen.
Kassel, den 31. Januar 1989
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 32 vom 02.02.1989. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, den 07. Februar 1989
Der Magistrat
Stadtpräsident



STADT KASSEL
BEBAUUNGSPLAN
ANGERSBACHSTRASSE

M. 1 : 1 000

0 5 10 20 30 40 50 100 m

B V 12A